



SERVICE-BEDINGUNGEN

der Bruker AXS GmbH, Deutschland

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Aufträge des Bestellers an die Bruker AXS GmbH über Montagen, Inbetriebsetzungen, Reparaturen, Wartung und ähnliche Leistungen im In- und Ausland, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

II. Montage-Verrechnungssätze

1. Stundenverrechnung:

Für jede Arbeits-, Warte-, Montagevorbereitungs- und Reisetunde im In- und Ausland werden Gebühren gemäss unserer aktuellen Preisliste berechnet.

2. Zuschläge:

Übliche Arbeitszeit Bruker AXS GmbH 08:00 - 17:00 (Montag – Freitag)

25%	Für die ersten zwei täglichen Überstunden (montags bis freitags)
50%	Für alle weiteren Überstunden, für Samstags- oder Sonntagsarbeit
30%	Für alle Nachtarbeiten (19:00 – 6:00 Uhr)
100%	Für alle Arbeiten an Feiertagen, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen
150%	Für alle Arbeiten an Feiertagen, die auf einen regelmässigen Arbeitstag fallen, sowie am Ostersonntag, Pfingstsonntag und den Weihnachts-Feiertagen

3. Auslösung

INLAND

a) Verpflegung gemäss unserer aktuellen Preisliste
b) Übernachtung gemäss unserer aktuellen Preisliste
zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten am Montageort, für jeden angefangenen Arbeitstag und für Sonn- und Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, die Service-Ingenieure jedoch zur Verfügung stehen. Reicht der Pauschalbetrag gem. Preisliste nicht aus, so sind die nachgewiesenen Mehrkosten vom Besteller zu tragen.

AUSLAND

Für Auslandsmontagen gelten besondere, von Fall zu Fall zu vereinbarende Auslösungssätze.

4. Auslagen

Dem Besteller werden die Kosten für die Beschaffung von Ausweispapieren und Arbeitsbewilligungen, für Impfungen, Telefonate und Beförderung von Gepäck, Werkzeug und Vorführungsgegenständen (auch für die Rücksendung) in Rechnung gestellt.

Der Besteller ist bei der Beschaffung von erforderlichen Genehmigungen in seinem Land behilflich.

Zu Lasten des Bestellers gehen alle Gebühren, Steuern und Abgaben ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese von Bruker AXS GmbH bzw. dem Personal der Bruker AXS GmbH bezahlt wurden, hat sie der Besteller an die Bruker AXS GmbH zu erstatten.

5. Reisekosten

Die Reisekosten (Hin- und Rückfahrt) einschliesslich Heimfahrten, die für das Servicepersonal anfallen, hat der Besteller zu erstatten. Bei Eisenbahnfahrten wird für Service-Ingenieure die zweite Wagenklasse zuzüglich evtl. Zuschläge, bei Flügen, soweit möglich, die Touristen- oder Economyklasse zugrunde gelegt. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs (Personenwagen) wird die Gebühr gemäss unserer aktuellen Preisliste je Fahrkilometer berechnet. Massgebend für die Berechnung der Reisekosten ist grundsätzlich Karlsruhe oder der Heimarbeitsplatz als Abreisort und Rückreiseziel.

6. Wartezeit

Treten während der Montage/Inbetriebnahme/Reparatur Unterbrechungen ein, die nicht von Bruker AXS GmbH zu vertreten sind, so werden diese Wartezeiten wie Arbeitszeit zuzüglich Zuschlägen in Rechnung gestellt.

7. Arbeitszeit

INLAND

Übliche Arbeitszeiten von Montag – Freitag von 08:00 – 17:00 Uhr

AUSLAND

Das Servicepersonal passt sich, soweit möglich, der beim Kunden eingeführten Arbeitszeit an. Als arbeitsfreie Tage gelten alle am betreffenden Arbeitsplatz üblichen arbeitsfreien Tage.

III. Montagepreis, Abrechnung und Zahlung

1. Die Montage/Inbetriebnahme/Reparatur wird nach Zeit gemäss den jeweils gültigen Montage-Verrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

2. Montage-/Inbetriebnahme-/Reparaturrechnungen sind binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zahlbar. Auf Verlangen von Bruker AXS GmbH ist ein angemessener Vorschuss an Bruker AXS GmbH zu zahlen. Bei den Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt.

3. Der Besteller hat dem Servicepersonal von Bruker AXS GmbH die geleisteten Stunden, Materialaufwand und die ausgeführten Arbeiten als Grundlage für die Abrechnung zu bescheinigen. Unterbleibt die Unterschrift, gleichgültig aus welchem Grund, so müssen etwaige Beanstandungen sofort schriftlich gegenüber Bruker AXS GmbH erhoben werden.

IV. Hilfeleistungen des Bestellers

Der Besteller muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden kann. Der Besteller ist auf seine Kosten zur Unterstützung des Servicepersonals und zur technischen Hilfeleistung verpflichtet; insbesondere zu

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fachkräfte; diese haben den Weisungen des zuständigen Servicepersonals der Bruker AXS GmbH Folge zu leisten; sie bleiben jedoch im Arbeitsverhältnis und unter Verantwortung und Versicherungspflicht des Bestellers. Ungeeignete Arbeitskräfte können von der Bruker AXS GmbH zurückgewiesen werden und sind auf Kosten des Bestellers durch andere zu ersetzen.

- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge (z.B. Hebezeuge) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe (z.B. Wasser, Gas) und sonstiger Materialien, die zur ordnungsgemässen Durchführung der Montage / Inbetriebnahme / Reparatur erforderlich sind.
- Bereitstellung von Heizung, elektrischer Energie, Klimatisierung, Betriebskraft, Wasser, erforderlichen Anschlüssen
- Bereitstellung trockener und verschliessbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals, Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume.
- Rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen infolge besonderer Umstände am Einsatzort sowie deren laufende Überwachung und Ergänzung. Bereitstellung des erforderlichen Hilfsmaterials bei Unfällen
- Bereitstellung der zur ordnungsgemässen Durchführung der Montage erforderlichen Unterlagen (z.B. Pläne, Anleitungen, Zeichnungen, Berechnungen).
- Transport der Teile an den Aufstellungsort, Schutz der Teile vor schädlichen Einflüssen und Diebstahl.
- Besorgung sämtlicher der Bruker AXS GmbH für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen, Fahrzeugen und Materialien erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen.
- Freier Zugang zu allen Einsatzorten.
- Der Besteller hat unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine Datensicherung durchzuführen.

V. Auslandseinsatz

1. Der Besteller hat auf eigene Kosten dem Servicepersonal der Bruker AXS GmbH einen kompetenten Dolmetscher während der Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.
2. Das Servicepersonal der Bruker AXS GmbH ist gegen Krankheit und Unfall nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland versichert. Bei Auslandseinsätzen trägt der Besteller bei Erkrankungen und Unfällen die Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausaufenthalte, Transporte und Überführungen, soweit sie nicht von der deutschen Versicherung erstattet werden. Bei Arbeitsunfähigkeit wird der Service-Ingenieur auf Kosten des Bestellers in die Bundesrepublik Deutschland zurückreisen, sofern der Transport möglich ist, und Bruker AXS GmbH wird auf Kosten des Bestellers eine Ersatzperson entsenden.
3. Steuern, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben (auch künftige), die von der Bruker AXS GmbH oder deren Personal im Einsatzland im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Ausland erhoben werden, sind vom Besteller zu tragen.

VI. Höhere Gewalt

Die Bruker AXS GmbH hat Fälle höherer Gewalt ebenso wie alle sonstigen Umstände, die ausserhalb deren Einflussbereiches liegen, nicht zu vertreten. Als solche Umstände gelten insbesondere Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Mobilmachung, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Aufruhr, Requirierung, Arbeitskämpfe, Beschränkungen des Devisentransfers, Embargo, Verzögerung bzw. Nichterteilung von Einfuhrgenehmigungen, Beschränkungen bei der Erteilung einer Ein- oder Ausreisegenehmigung für das Personal, Transportbeschränkungen, allgemeiner Mangel an Rohstoffen und Versorgungsgütern und Beschränkung der Energieversorgung.

VII. Montagefrist, Gefahrtragung

1. Alle Angaben über die Montage-/Inbetriebnahme-/Reparaturfrist sind nur annähernd massgeblich.
2. Verzögert sich die Montage/Inbetriebnahme/Reparatur durch Umstände, die von der Bruker AXS GmbH nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller. Die Gefahr der Montage trägt der Besteller. Erwischt dem Besteller nachweisbar infolge des Verzuges der Bruker AXS GmbH ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche und nach Gewährung einer Karenzzeit von 2 Wochen dazu berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen: diese beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montage-/Inbetriebnahme-/Reparaturpreis. Zur Inverzugssetzung bedarf es einer schriftlichen Aufforderung gegenüber dem Hauptsitz in Karlsruhe, die Montage innerhalb einer angemessenen Frist zu beenden.

VIII. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme des Gerätes verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Inbetriebnahme angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich die Montage/Inbetriebnahme/Reparatur als nicht vertragsgemäss, ist Bruker AXS GmbH zur Mängelbeseitigung auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn Bruker AXS GmbH die Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennt.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der Bruker AXS GmbH, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage/Inbetriebnahme/Reparatur als erfolgt. Die Abnahme gilt in jedem Fall als erfolgt, sobald der Besteller den Leistungsgegenstand, an dem die Leistung erfolgt ist, in Benutzung genommen hat.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Bruker AXS GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
4. Die Kosten der Abnahme trägt der Besteller, insofern diese die Standardabnahmeprozedur überschreitet.



SERVICE-BEDINGUNGEN

der Bruker AXS GmbH, Deutschland

IX. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Montage/Inbetriebsetzung/Reparatur bzw. nach dem Zeitpunkt, an dem der Besteller zur Abnahme verpflichtet war, haftet Bruker AXS GmbH nur für Mängel der Montage, Inbetriebsetzung, Reparatur und Wartung, die innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten und zwar in der Weise, dass die Bruker AXS GmbH die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich der Bruker AXS GmbH schriftlich anzuzeigen.

2. Während der Gewährleistungszeit entdeckte und ordnungsgemäß gemeldete Mängel der Leistungen werden nach Wahl der Bruker AXS GmbH kostenlos durch Nachbesserung oder Neuerbringung beseitigt. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungsarbeiten bzw. neu erbrachte Leistungen beträgt 6 Monate. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ende der regelmäßigen Gewährleistungsfrist; die Frist für die Mangelhaftigkeit wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

Das Recht des Bestellers, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 6 Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an.

3. Die Haftung von Bruker AXS GmbH entfällt, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist, wenn er auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist oder wenn der Besteller ohne Genehmigung der Bruker AXS GmbH Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat.

4. Die Gewährleistung erstreckt sich ferner nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

5. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen die Bruker AXS GmbH, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, z.B. entgangener Gewinn, Schäden aufgrund Produktionsausfalles, Betriebsunterbrechung sowie des Verlusts von Daten sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- bei Mängeln, die die Bruker AXS GmbH arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die Bruker AXS GmbH garantiert hat
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Bruker AXS GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

6. Bei Arbeiten an gebrauchten Maschinen und/oder mit gebrauchten Ersatzteilen, die der Kunde bestellt, haftet Bruker AXS GmbH nicht für die Funktionsfähigkeit der übernommenen Maschinen/Teile.

X. Sicherheit

Der Besteller ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und anderer gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich. Er hat den Service-Mitarbeiter der Bruker AXS GmbH über bestehende Sicherheitsvorschriften schriftlich zu unterrichten. Der Besteller hat die Bruker AXS GmbH von Verstößen des Servicepersonals gegen Sicherheitsvorschriften zu benachrichtigen sowie auf besondere Gefahrenlagen explizit hinzuweisen.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten ist das Gericht am Hauptsitz der Bruker AXS GmbH zuständig. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit einem Auftrag oder über seine Gültigkeit ergeben, können auch nach Wahl des Klägers nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) durch einen Schiedsrichter (bei einem Streitwert unter EUR 150.000,00) oder durch drei Schiedsrichter (bei höherem Streitwert) unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden.